

13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 - 2014

Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse

Gemäß § 15 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 39 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse sowie § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse.

1. Angaben zur Person

Name, Vorname:	
Anschrift:	

2. Familienstand

2.1 Status

- ledig
 verheiratet

Name des Ehegatten:		geborene(r):	
---------------------	--	--------------	--

2.2 Kinder

- Ja Nein

Namen der Kinder:	
-------------------	--

3. Ausgeübter Beruf und Beraterverträge

- erwerbstätig nicht erwerbstätig

Der Beruf bezeichnet die hauptsächliche Tätigkeit, die durch Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gekennzeichnet ist (z.B. Arzt, Lehrer, Anwalt, Verlagskaufmann, Lagerarbeiter). Werden mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt, sind alle anzugeben, wobei der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich gemacht werden sollte (z. B. Taxifahrer und Landwirt im Nebenerwerb).

3.1 Abhängig erwerbstätig

Beruf:	
Eigene Funktion/Art der Beschäftigung:	
Haupt-/nebenberuflich:	

Arbeitgeber/Dienstherr:			
Straße, Hausnummer/Postfach:			
PLZ:	Ort:		
Telefon m. Vorwahl:	Fax m. Vorwahl:	Mobiltelefon:	E-Mail-Adresse:

3.2 Selbständig/freiberuflich

Name der Firma:			
Straße, Hausnummer/Postfach:			
PLZ:	Ort:		
Telefon m. Vorwahl:	Fax m. Vorwahl:	Mobiltelefon:	E-Mail-Adresse:

Art der Tätigkeit:	
--------------------	--

3.3 mehrere ausgeübte Berufe

weiterer Arbeitgeber/Dienstherr:			
Straße, Hausnummer/Postfach:			
PLZ:	Ort:		
Telefon m. Vorwahl:	Fax m. Vorwahl:	Mobiltelefon:	E-Mail-Adresse:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit:	
--	--

3.4 Beraterverträge

Hierzu gehören nur die Beraterverträge, die nicht zu einer hauptamtlichen Tätigkeit (z. B. Anwälten, Unternehmensberatern oder Personalberatern) gehören. Lediglich Beraterverträge, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzugeben. Es ist nur das Vertragsverhältnis als solches einschließlich der Vertragspartner zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages besteht keine Verpflichtung.

Art des Vertrages	Vertragspartner	Vertragsbeginn

4. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind.

Art der Mitgliedschaft	Firma und Sitz	Beginn der Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

Zu den in § 1 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. die Sparkassen. Ebenso werden öffentlich-rechtliche Stiftungen erfasst.

Art der Mitgliedschaft	Bezeichnung des Aufgabenbereichs sowie der Behörde bzw. Einrichtung	Beginn der Mitgliedschaft

6. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Art der Mitgliedschaft	Name und Sitz des Unternehmens	Beginn der Mitgliedschaft

7. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden. Vergleichbare Gremien sind z.B. Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, sonstige Interessenverbände. Funktionen in Kirchen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Bezeichnung der Funktion	Name und Sitz des Vereins bzw. der vergleichbaren Gremien	Beginn der Mitgliedschaft

Eintretende Änderungen, soweit diese für die Ausübung meiner Tätigkeit von Bedeutung sein können, werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über eventuelle Ausschließungsgründe nach den Vorschriften des § 15 Landschaftsverbandsordnung und § 31 Gemeindeordnung NRW unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse dem jeweiligen Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)